

# Textliche Festsetzungen der 2. Änderung

## Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind im SO 1 WAK bis SO 14 WAK Windkraftanlagen zulässig.
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind im SO 1 WAK bis SO 14 WAK pro bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO 1.500 m<sup>2</sup> Grundfläche zulässig.
- 1.4 Im SO 7.1 WAK, im SO 13 WAK und im SO 14 WAK ist für bauliche Anlagen eine maximale Höhe von 185,9 m über dem Bezugspunkt zulässig.